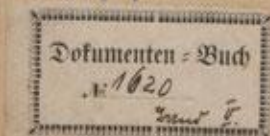


Verpflichtung zur Eintragung
einer Sicherheitshypothek
für die Stadt Frankfurt
an Nachlassenen Max Pösch
Dat. 5. 11. 1926

IX



399



1
BERLIN, den 5ten November 1926.

Einschreiben.

Magistrat
Eing.: 8. NOV 1926
Frankfurt a/O.

TR 1092

An die

Haupt- und Handelsstadt

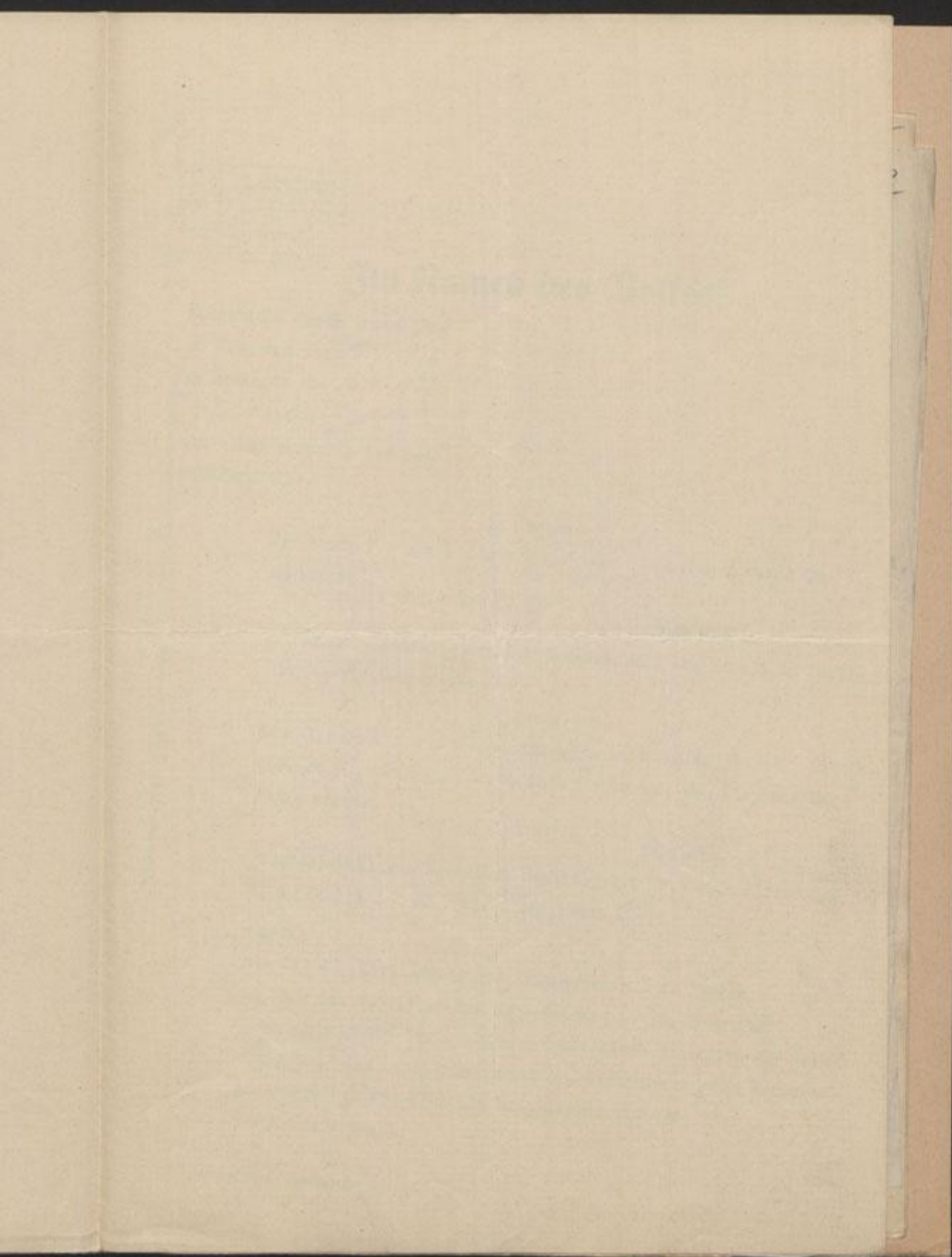
Frankfurt a/O.

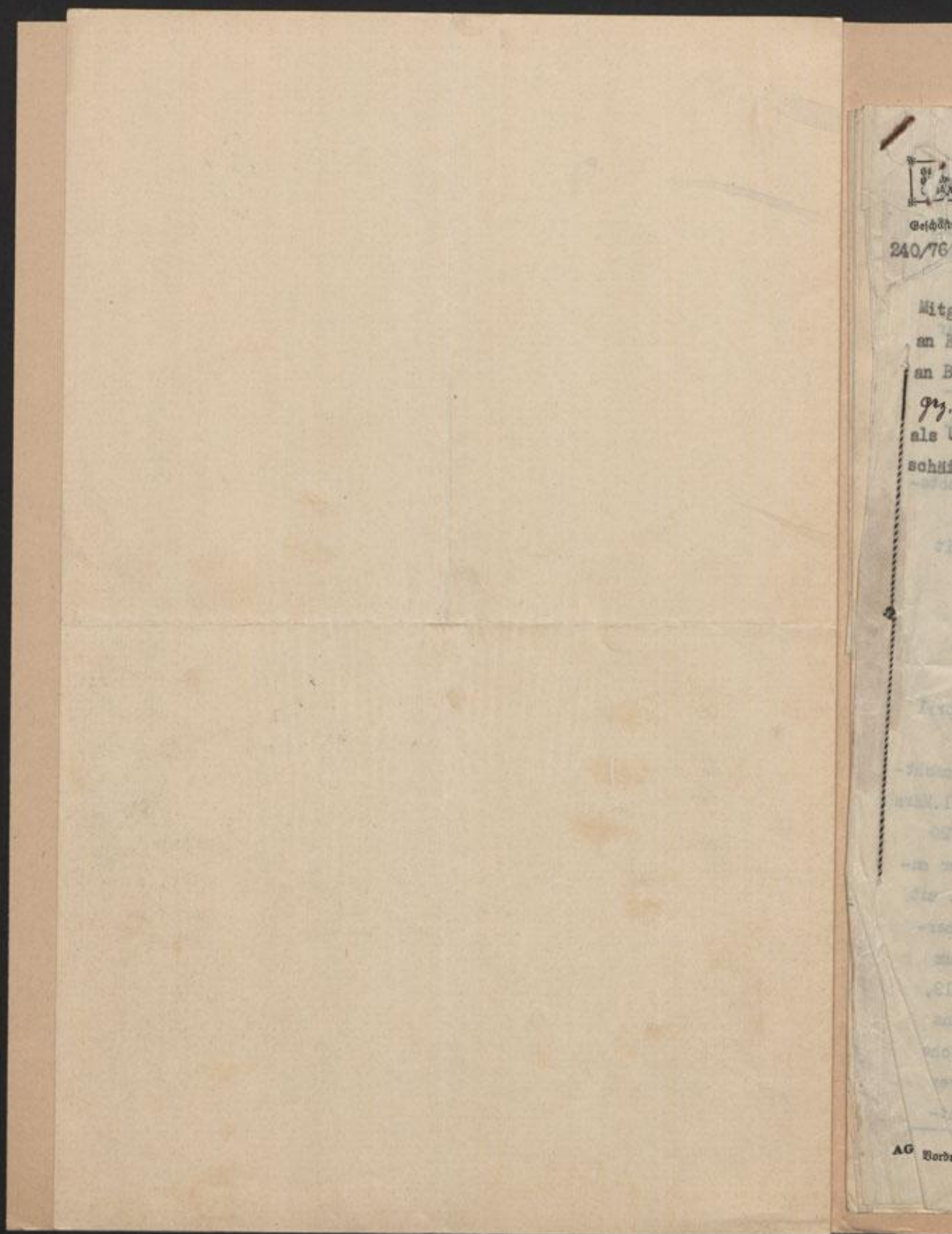
In unserer Eigenschaft als Testamentsvollstrecke-
strecker des verstorbenen Herrn Kommerzienrats Max Pasch
verpflichten wir uns hierdurch, sofort nach der Gründung
der in Aussicht genommenen Aktiengesellschaft für die
Stadt Frankfurt a.O. auf dem Grundstück Ritterstrasse 50
eine Sicherungshypothek in Höhe von 320 000 Mark zur Si-
cherung aller Ansprüche, welche die Stadt Frankfurt a.O.
gegen die beiden Töchter des Erblassers, Frau WELLHAUSEN
und Frau SECURIUS aus dem Kauf von Aktien der neu zu
gründenden Aktiengesellschaft zustehen, eintragen zu
lassen.

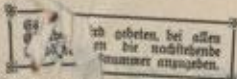
Diese Sicherungshypothek soll den Rang unmit-
telbar hinter 600 000 Mark Hypothek für die Allianz er-
halten. Die Stadt Frankfurt a.O. ist aber verpflichtet,
für den Fall, dass die Allianz die erste Hypothek zu
erhöhen bereit ist, den bestgestellten Teil ihrer Si-
cherungshypothek auf Anweisung der Testamentsvollstre-
cker an die Allianz abzutreten, wogegen der Stadt Frank-
furt a.O. derjenige Betrag zu zahlen ist, um welchen die
Allianz ihre, auf dem Grundstück eingetragene Hypothek
zu erhöhen bereit ist.

Die Testamentsvollstrecker

Walter Jozz Dr. Fritz Klemm. Adolf Klemm.







Gefällen
240/76
nummer:
O. 389.81

Im Namen des Volkes!

Mitgeteilt durch Zustellung

an Klägerin am: 16.4.1932

an Beklagte am: 16.4.1932

gg. *Kirchauer*, *Justizwärtin*
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle.

In Sachen

der Stadt Frankfurt a./Oder, vertreten durch den
Magistrat,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Der Rechtsanwalt Dr. Morell in Berlin
W 8, Charlottenstrasse 56,

gegen

die Wilhelm G r e w e Aktiengesellschaft in Berlin S W, Ritter-
strasse 50, vertreten durch ihren Vorstand, den Direktor Max
Bahl, ebenfalls,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Der Rechtsanwalt Dr. Erich Blumenthal
II in Berlin S W 48, Friedrichstrasse 238,

wegen

hat die 40. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin
im Wege der schriftlichen Entscheidung am 19. März 1932
unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Jürgensen als Vor-
sitzenden, des Landgerichtsrats Dr. Seeboths und des Gerichts-
assessors Dr. Groszplar als beisitzende Richter
für Recht erkannt:

AG
Bordr. Nr. 2. Ausfertigung eines Urteils.

Es

1932.

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen Ansprüchen zu befreien, die der unverheirateten Kate Pasch in Berlin, Tempelherrnstrasse 19 auf Grund des Urteils des Landgerichts I in Berlin vom 18. Oktober 1922 (31 O. 338/22) und des Kammergerichtsvom 6. Februar 1925 (4 U. 14655/22 , sowie des Landgerichts I in Berlin vom 19. Oktober 1926 (17 O. 574.26) zustehen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Dieses Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit von 33 000 RM vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen ?

Tatbestand .

Die Klägerin ist testamentarische Erbin des am 29. April 1924 verstorbenen Kommerzienrats Pasch.

Um es der Klägerin zu ermöglichen, sich mit den Vermögensnehmern auseinanderzusetzen, wurde der Vertrag vom 1. März 1927 (in unbestrittener Abschrift in den Akten Bl. 9/20 geschlossen. Nach diesem Vertrag hat die Beklagte unter anderem auch die Firma Preussische Verlagsanstalt G.m.b.H. mit Aktiven und Passiven zu vollständig freiem Eigentum übernommen. Geschäftsführer dieser Gesellschaft war bis zum Jahre 1922 Kate Pasch in Berlin, Tempelherrnstrasse 19, eine Nichte des Erblassers. Im Jahre 1922 wurde sie aus ihrer Stellung entlassen. Sie erhob gegen die Preussische Verlagsanstalt und den Erblasser ¹⁹²⁶ ~~den Kläger~~ wegen ihrer

Ent-

240/76

Entlassung, weil sie einen Vertrag auf Lebenszeit habe, In dem Rechtsstreit 31 O. 338/22 des Landgerichts I in Berlin (Kammergericht 4 U. 14655/22) wurden die damaligen Beklagten verurteilt, an Kate Pasch eine Pension für die Zeit vom 1. Juli 1922 - 31. Dezember 1924 in Höhe von 5 000 RM und für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab jährlich 2 000 RM in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen. Auf eine erneute Klage der Kate Pasch - wegen Ersatzes des weiteren durch die Kündigung ihr entstandenen Schadens wurde die Preussische Verlagsanstalt und die Testamentsvollstrecker des inzwischen verstorbenen Erblassers verurteilt, an Kate Pasch 2 100 RM nebst Zinsen und bis zu ihrem Tode spätestens aber bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres eine jährliche Rente von 700 RM zu zahlen (17 O. 574/26). Die Beklagte hat längere Zeit nach ihrer Gründung die Beträge gezahlt. Es ist jetzt die Vollstreckungsklausel aus diesen Urteilen auf die Beklagte und auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerinnen des Erblassers umgeschrieben worden.

Die Klägerin glaubt, dass die Verpflichtungen, die ihr in den Urteilen auferlegt worden sind, für sie nicht in Betracht kommen, da es sich um Verpflichtungen handelt, die der Erblasser in seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber der Firma Wilhelm Grewe zu erfüllen hatte. Sie ist der Meinung, dass die Beklagte sie daher von diesen Ansprüchen zu befreien habe und stellt den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Antrag.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Sie glaubt, dass das Amt des Testamentsvollstreckers noch nicht beendet sei und meint, die Klägerin sei daher zur Erhebung der Klage nicht berechtigt. Schliesslich läge nach

nach dem Gründungsprotokoll eine Gesamtgläubigerschaft.
Es handelt sich auch um eine persönliche Schuld des Erblassers, die nicht von ihr übernommen sei, denn die Rent-
der Käte Pasch sei in einem Schreiben des Justizrats Magen-
dants (Hl. 31 d.A.) vom 15. Dezember 1927, in dem alle
Renten im einzelnen bezeichnet sind, die auf die Beklagte
übergehen sollten, nicht mit aufgeführt worden.
Es sind die Akten 17 O. 574/26 des Landgerichts I in
Berlin, 11 VI 285/28, sowie 11 (12) VI a 125/24, 12 a
VI 188/24 und 11 IV 35/31, 11a IV 192/24, 11 a IV 221/24
des Amtsgerichts Berlin - Tapelhof herbeigezogen worden,
auf die Bezug genommen wird.
Es wird ebenso Bezug genommen auf den Inhalt der Schrift-
sätze der Parteien vom 17. September 1931, 6. November 1931,
27. November 1931, 19. und 26. Februar 1932 sowie auf den
übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage musste Erfolg haben.
Die Klägerin macht keinen Anspruch aus der Erbschaft gel-
tend, sondern aus dem Gründungsvertrage, den sie mit der
Beklagten geschlossen hat. Sie ist daher zur Erhebung der
Klage befugt. Die Testamentvollstreckers des Erblassers
haben nur noch die Aufgabe die Ausführung der testamentari-
schen Anordnungen des Erblassers zu überwachen. Hierzu ge-
hört aber in der Klage geltend gemachte Anspruch nicht.
Die Ansprüche der unverheirateten Käte Pasch, die ihr
durch die im Klageantrage genannten Urteile zuerkannt
sind, bilden eine Einheit insofern, als sie zusammen
die

240/76

Gefährten

die Differenz zwischen ihrem jetzigen Gehalt und der Summe darstellen, die sie vertragsgemäss nach dem Tode des Kommerzienrats Pasch im Dienste der von der Beklagten übernommenen Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H. in Berlin beziehen sollte. Diese Summe war ihr aber als Gehalt für ihre Dienste ausgesetzt. Wenn auch bei der Bemessung des Gehalts die Tatsache eine Rolle spielte, dass die Käte Pasch eine Nichte des Erblassers war, so sind doch die Ansprüche ihrer juristischen Natur nach für das Verhältnis unter den Parteien rein geschäftliche Ansprüche, für die die Beklagte einzustehen hat, weil sich die Natur ihres Anspruchs aus einem Dienstvertrage nicht dadurch ändert, dass für die Bestimmung seiner Höhe auch andere Umstände, die an sich mit dem Dienstverhältnis nichts zu tun haben, massgebend waren.

Es handelt sich daher bei den vorliegenden Ansprüchen um solche, die der Erblasser in seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber der Wilhelm Grewe A.G. zu erfüllen hatte. Diese Verpflichtungen sind aber sämtlich auf die Beklagte übergegangen gemäss dem Gründungsvortrage. Es ist daher unbeachtlich, ob in dem Schreiben des Justizrats Magendantz die Rente der Käte Pasch ausdrücklich Erwähnung gefunden hat oder nicht.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 710 ZPO.

gen. Jürgensen, Dr. Seeboth, Dr. Groepler.

Ausgefertigt:



Rehmann Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts I.

Handwritten text on a piece of paper, likely a document or letter, with some visible ink bleed-through from the reverse side. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to the angle and fading. Some words like "Herrn R" and "Reio" are visible on the right edge.

2.5749.32.
6.0.383.31.

Verkündet am
1. Dez. 1932

gen. Christ
Justizsekretär
als
Urkundebeamter
der
Geschäftsstelle.



5
11. Feb. 1933

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Wilhelm G r e v e Aktiengesellschaft
in Berlin SW 68, Ritterstrasse 50, gesetzlich vertreten
durch ihren Vorstand Max Zahn, ebendort,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Siegfried Bergmann
II in Berlin SW 68, Friedrichstrasse 246, -

g e g e n

die Stadt Frankfurt a/Oder, gesetzlich vertreten durch
den Magistrat,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reichardt in Ber-
lin W 30, Aschaffenerstrasse 10/11, -

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf
die mündliche Verhandlung vom 10. November 1932 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten O t t e und der
Kammergerichtsräte Gribel und Dr. Löwenstein
für Recht erkannt :

Die Berufung der Beklagten gegen das am
15./16. April 1932 mitgeteilte Urteil der 40. Zi-
vilkammer des Landgerichts I in Berlin wird mit
der Massgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte
verurteilt wird, die Klägerin von den dem Frau-
lein Mite Pasch in Berlin, Tempelherrenstr. 19,

in

Herrn Rechtsanwalt
R e i c h a r d t,

F a c h !



in den Urteilen des Landgerichts I in Berlin vom 13. Oktober 1922 (31.O.338.22), des Kammergerichts vom Februar 1925 (4.U.14655.22) und des Landgerichts I in Berlin vom 19. November 1926 (17.O.574.26) zuerkannten Ansprüchen zu befreien.

Die Kosten des Rechtsmittels werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 33.000.- (dreißigtausend) RM abzuwenden.

Tatbestand.

Die Klägerin ist testamentarische Erbin des am 29. April 1924 verstorbenen Kommerzienrats Pasch. Zu seinem Nachlass gehörten das unter der Firma "Wilhelm Greve" betriebene Handelsgeschäft und die Geschäftsanteile mehrerer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, darunter die der Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H. Zwecke Ausführung des Testaments des Erblassers gründeten die Testamentvollstrecker "für die Firma Wilhelm Greve" und die Geschäftsführer der Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H. und der übrigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anteile zum Nachlass des Erblassers gehörten, durch den der Klage in Abschrift beigelegten notariellen Vertrag vom 1. März 1927 (Bl. 9 ff d.A.) die beklagte Aktiengesellschaft. Gegenstand ihres Unternehmens ist nach § 2 der Satzung "die Übernahme und Fortführung aller Geschäfte"

schäfte", die bisher von der Firma Wilhelm Greve, der Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H. und den übrigen im Gründungsvertrage aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben wurden. Als Einlagen übertrugen die Gründer "die gesamten Aktiven und Passiven der Firma Wilhelm Greve, sowie der übrigen als Gründer auftretenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die neue Gesellschaft zu vollständig freiem Eigentum". Der Übertragung wurde der Stand vom 1. Januar 1927 zugrunde gelegt, "wie er sich aus den für diesen Tag errichteten Bilanzen sämtlicher gründenden Firmen ergibt".

Der Erblasser hatte am 20. Februar 1913 "als alleiniger Gesellschafter und Aufsichtsrat der Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H." mit seiner Nichte, Fräulein Käthe Pasch, den in den Akten 17.0.574.26 des Landgerichts I in Berlin Bl. 5 in Abschrift befindlichen Vertrag geschlossen, nach dem diese als Geschäftsführerin der Preussischen Verlagsanstalt G.m.b.H. auf Lebenszeit bestellt wurde. Die Anstellung erfolgte "unkündbar sowohl für Herrn Kommissionsrat Pasch wie für seine Rechtsnachfolger"; lediglich unter den Voraussetzungen der §§ 71, 72 HGB. sollte eine Kündigung zulässig sein. Der Erblasser kündigte der Käthe Pasch ihre Stellung am 30. Juni 1922. Auf ihre Klage wurden die Preussische Verlagsanstalt G.m.b.H. und der Erblasser als Gesamtschuldner durch Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 13. Oktober 1922 - 31.0.338.22 - verurteilt, der Käthe Pasch allen aus der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen und eine Rente von 2.000.- M jährlich zu zahlen. Auf die von den damaligen Beklagten eingelegten

eingelegeten Rechtsmittel wurden die Preussische Verlagsanstalt G.m.b.H. und die Testamentsvollstrecker dazwischen verstorbenen Kommerzienrats Pasch durch das Kammergericht vom 6. Februar 1925 - 4.U.14655/25 - verurteilt, an Fräulein Pasch eine Rente für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis 31. Dezember 1924 in Höhe von 5.000.- RM und für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab eine Rente von jährlich 2.000.- RM zu zahlen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 24. März 1926 - III 19/25 - zurückgewiesen. Nach Erlass dieses Urteils erhob Fräulein Pasch erneut Klage gegen die Preussische Verlagsanstalt G.m.b.H. und die Testamentsvollstrecker auf Ersatz des ihr aus der Kündigung entstandenen weiteren Schadens. Die damaligen Beklagten wurden in diesem Rechtsstreit als Gesamtschuldner durch Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 19. November 1926 - 18.O.574.26 - verurteilt, an Fräulein Pasch 2.100.- RM und eine jährliche Rente von 700.- RM zu zahlen. Die gegen diesen Urteil eingelegte Berufung der damaligen Beklagten wurde vom Kammergericht durch Urteil vom 1. April 1927 zurückgewiesen.

Nach ihrer Gründung zahlte die Beklagte längere Zeit die Schuld aus diesen Urteilen an Fräulein Pasch. Die Vollstreckungsklauseln aus den genannten Urteilen wurden auf Antrag von Fräulein Pasch auf die Beklagte und die Klägerin umgeschrieben.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Befreiung von den Verbindlichkeiten aus den genannten

ten Urteilen. Sie hat geltend gemacht, es habe sich um reine Geschäftsschulden des Erblassers gehandelt, die die Beklagte in dem Gründungsvertrage vom 1. März 1927 übernommen habe. Die Schuld sei auch in der Abschlussbilanz der Firma Wilhelm Greve per 31. Dezember 1926 und der Eröffnungsbilanz der beklagten Aktiengesellschaft per 1. Januar 1927 enthalten. Die in Hülle Bl. 42 befindliche letztgenannte Eröffnungsbilanz enthält unter den Passiven den Posten "Prozessrücklage-Konto" mit 43.441,06 RM. Die Klägerin hat ferner vorgelegt ihre Akten betr. Pasch - Greve - Stiftung Bd. III; in diesen befindet sich Bl. 71/72 die unbestrittene Rohbilanz Wilhelm Greve per 31.12.25; in dieser findet sich unter den Passiven der Posten:

Prozessrücklage-Konto

laufende Prozesse	23441.06
Käte Pasch kapitalisierte <i>Hülle</i>	20000.-
	43441.06 M.

Die Klägerin hat beantragt,

- 1.) festzustellen, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin verpflichtet ist, die Klägerin von allen Ansprüchen des Fräulein Käte Pasch auf Grund der Urteile des Landgerichts I in Berlin vom 13. Oktober 1922 (31.0.338.22) und des Kammergerichts vom 6. Februar 1925 (4.U.14655.22) und des Landgerichts I in Berlin vom 19. November 1926 (17.0.574.26) durch Zahlung der nach diesen Urteilen dem Fräulein Käte Pasch zustehenden Beträgen zu befreien;

hilfsweise

hilfsweise

2.) die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin zu (durch?) Zahlung der in den Urteilen des Landgerichts I in Berlin vom 13. Oktober 1922 (31. O. 22) und des Kammergerichts vom 6. Februar 1925 (4. U. 14655.22) und des Landgerichts I in Berlin vom 19. November 1928 (17. O. 574.26) dem Fräulein Käte Pasch zuerkannten Ansprüche von diesen Ansprüchen des Fräulein Pasch zu befreien.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Sie hat die Aktivlegitimation mit der Behauptung bestanden, das Amt der Testamentsvollstrecker sei noch nicht beendet. Im Übrigen, meint die Beklagte, seien auch nur sämtliche Gründer als Gesamtgläubiger aktiv legitimiert.

Die Einsetzung der Testamentsvollstrecker und ihre Befugnisse regeln die §§ 14, 18 des Testaments des Erblassers vom 18. Dezember 1920 in der Fassung des Nachtrages zu diesem Testament vom 1. Februar 1921. Hinsichtlich des Inhalts dieser Bestimmungen wird auf Bl. 30 ff. - insbesondere Bl. 37, 38, 39 - Bl. 47 ff. - insbesondere Bl. 50, 51 - der Akten Ila IV 192.24 des Amtsgerichts Berlin - Tempelhof Bezug genommen.

In sachlicher Hinsicht hat die Beklagte bestritten, dass die Schuld an Fräulein Pasch eine Geschäftsschuld des Erblassers gewesen sei; es habe sich vielmehr um eine rein persönliche Verpflichtung des Erblassers gehandelt.

Fernerhin

en, die Klägerin zu
n Urteilen des Land
Oktober 1922 (31. O.
vom 6. Februar 1925
gerichts I in Berl
574.26) dem Fräule
liche von diesen Ar
zu befreien.
zuweisen.
Behauptung best
er sei noch nicht
gte, seien auch
ger aktiv legiti
vollstrecker und
Testaments des
assung des Nach
1921. Hinsicht
auf Bl. 30 ff.
insbesondere
sgerichts
klage be-
eine Gew
es habe sich
ung des
rhin

Fernerhin hat die Beklagte vorgetragen, in einem Schreiben des Justizrats Magendantz vom 15. Dezember 1927 seien die von ihr übernommenen Rentenschulden verzeichnet; da die Rente des Fräulein Pasch darin nicht mit aufgeführt sei, habe sie auch die streitige Schuld nicht übernommen. Dieses Schreiben, auf das sich die Beklagte beruft, ist an die Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.G. in Berlin gerichtet und enthält die Annahme eines Angebots "auf Erwerb von nom. 630.000.- RM Aktien der Firma Wilhelm Greve A.-G. namens der Inhaberinnen der Aktien, Frau Hanna Wellhausen, geb. Pasch und Frau Margarete Securius, geb. Pasch". Der Kaufpreis für diese Aktien ist in diesem Schreiben in der Weise festgelegt, dass die Käuferin neben einem festen Betrage bestimmte "Auf Grund des Testaments des verstorbenen Kommerzienrats Max Pasch zu zahlende Renten" übernimmt. Die Namen der Rentenberechtigten und die Höhe der Renten sind in dem Schreiben aufgeführt; die Rente des Fräulein Pasch ist nicht erwähnt.

Schließlich hat die Beklagte noch geltend gemacht, die Nachlassverwaltung habe selbst anerkannt, dass für die Rente nur sie oder die Klägerin hafte. Hierfür beruft sie sich auf ein Schreiben der "Max Pasch'schen Nachlassverwaltung" vom 11. November 1927 an Fräulein Pasch. In diesem Schreiben heisst es: "Auf Grund des nunmehr rechtskräftigen Urteils des Landgerichts I Berlin . . . schulden wir Ihnen . . . 2.835.- RM . . .". Im einzelnen enthält das Schreiben Vorschläge über die Abtragung der Schuld und die Bitte, die fälligen Beträge zu

zu stunden.

Das von den Parteien vorgetragene an efoc
ne Urteil des Landgerichts hat festgestellt,
dass die Beklagte verpflichtet ist, die Kläger
von allen Ansprüchen zu befreien, die der unver
ehelichten Käte Pasch auf Grund der Urteile des
Landgerichts I in Berlin vom 13. Oktober 1922 (3
O.338.22) und des Kammergerichts vom 6. Februar
1925 (4.U.14655.22) sowie des Landgerichts I in
Berlin vom 19. November 1926 (17.O.574.26) zusteh
en.

Gegen diesen Urteil hat die Beklagte recht
zeitig Berufung eingelegt und beantragt,
die Klägerin mit der Klage abzuweisen,
hilfweise

ihr Hinterlegungsbefugnis vorzubehalten.
Die Klägerin beantragt:

- 1.) in erster Linie die Berufung der Beklagten
mit der Massgabe zurückzuweisen, dass die Be
klagte verurteilt wird, die Klägerin von alle
len Ansprüchen zu befreien, die der unverhe
lichten Käte Pasch, Berlin, Tempelherrenstrasse
19, auf Grund des Urteils des Landgerichts
I in Berlin vom 13. Oktober 1922 (31.O.338.22)
und des Kammergerichts vom 6. Februar 1925
(4.U.14655.22) sowie des Landgerichts I in
Berlin vom 19. November 1926 (17.O.574-26)
zustehen;

hilfweise:

hilfsweise:

- 2.) die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
- 3.) im Unterliegensfalls der Klägerin nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Die Parteien wiederholen ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge.

Im einzelnen wird bezüglich des Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt der Akten Bezug genommen.

Es wird fernerhin auf die Akten 17.O.574.26 des Landgerichts I in Berlin, 11 (12) VIa 135.24, 12a VI.188.24, 11a IV.192.24 und 11a IV 221.24 des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof Bezug genommen, sie waren Gegenstand des Vortrags der Parteien.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin macht einen Befreiungsanspruch aus dem Gründungsvertrage vom 1. März 1927 geltend. Soweit der Anspruch der Klägerin zusteht, ist er mit Mitteln des Nachlasses erworben; er gehört zum Nachlass und unterliegt daher grundsätzlich der Testamentsvollstreckung, §§ 2211, 2212 BGB. Die Testamentsvollstreckung reicht jedoch nicht mehr so weit, dass der Klägerin die Befugnis zur Geltendmachung des Anspruchs fehlt. Denn nach erfolgreicher Einbringung der zum Nachlass gehörigen Aktiven und Passiven der Firma Wilhelm Greve in die beklagte Aktiengesellschaft und nach Sicherstellung der im Testament ausgesetzten Renten haben die Testamentsvollstrecker nur noch Aufsichts- und Überwachungsaufgaben. Die Verwaltung des Nachlasses steht nicht mehr ihnen, sondern der Klägerin als

als Arbin zu. Diese ist daher zur Verfolgung des
freiliegungsanspruches befugt. Er steht ihr auch allein
und nicht allen Gründern gemeinsam, denn diese sind
hinsichtlich derartiger Ansprüche aus dem Gründungs-
vertrage weder Gesamtgläubiger nach § 428 BGB. noch
Gläubiger zur gesamten Hand nach § 432 BGB.

Der Anspruch der Klägerin ist begründet. Die
Schulden aus den in der Urteilsformel genannten Urtei-
len sind im Verhältnis der Parteien zu einander nach
dem Gründungsvertrage vom 1. März 1927 mit dem Übergang
der gesamten Aktiven und Passiven der Firma Wilhelm
Greve auf die Beklagte von dieser übernommen worden.
Dieses ergibt sich aus der Übereinstimmung der Rohbil-
anz der Firma Wilhelm Greve per 31. Dezember 1925 und
der Eröffnungsbilanz der Beklagten per 1. Januar 1927.
In diesen Bilanzen erscheint die Schuld an Fräulein
Pasch unter dem Passivposten "Prozessrücklagekonto".
Die Einsetzung dieses Kontos trägt bilanzmäßig dem
Falle Rechnung, dass Fräulein Pasch im Prozess obsie-
gen werde. Diese Rückstellung bezieht sich nur auf
die Höhe der Schuld und auf die Sache 17.0.574.26
des Landgerichts I in Berlin. Denn die Sache 31.0.
338.22 des Landgerichts I in Berlin war mit dem Reichs-
gerichtsurteil vom 29. Oktober 1924 dem Grunde nach zu
Gunsten des Fräulein Pasch bereits entschieden; die
Schuld von 5.000.- RM für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis
zum 31. Dezember 1924 und von 2.000.- RM jährlich ab
1. Januar 1925 ergab sich aus dem Urteil des Reichsge-
richts

rechts vom 24. März 1926. Die Rücklage drückt ferner den Zweifel nur in der Beziehung zu Fräulein Pasch aus. Im Verhältnis der Parteien zu einander folgt dagegen aus der Einsetzung der Rücklage in die Bilanz gerade der Firma Wilhelm Greve und nur in dieser, dass die Zahlung der Schuld nur der Beklagten zur Last fallen soll. Denn die Firma Wilhelm Greve hat die Rücklage überhaupt nur eingesetzt, weil es den Beteiligten klar war, dass, falls Fräulein Pasch obliege, damit im Innenverhältnis die Firma Wilhelm Greve belastet sei. Sonst hätte diese nicht dem Prozessrisiko mit der Einsetzung der Rücklage Rechnung getragen. Da die Aktiven und Passiven der Firma Wilhelm Greve auf die Beklagte übergingen, ging daher auch die Schuld an Fräulein Pasch auf diese über.

Für die Übernahme der Schuld durch die Beklagte im ~~innere~~ Verhältnis der Parteien zu einander spricht unterstützend, dass die Beklagte bis kurz vor Beginn dieses Verfahrens selbst die Zahlungen geleistet hat. Endlich spricht auch dafür die Erwägung, dass der Erblasser Kaufmann war, und dass daher im Zweifel nach § 344 HGB. der Vertrag vom 20. Februar 1913 auf seiner Seite als ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehöriges Rechtsgeschäft anzusehen ist. Nach Zweck, Wortlaut und Inhalt des Anstellungsvertrages, der alle etwaigen verwandtschaftlichen Beweggründe unausgesprochen, sie also nicht in den Bereich des Rechts dringen lässt, liegt ein Handelsgeschäft auf Seiten des Erblassers vor.

An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich nichts

nichts durch die Schreiben vom 15. November 1927 und
Desember 1927, auf die sich die Beklagte berufen hat.
Das Schreiben der Nachlassverwaltung vom 11. November
hat mit dem Verhältnis der Parteien nichts zu tun,
es ist lediglich an Fräulein Pasch gerichtet. Das
oben des Justizrats Magendanz vom 15. Dezember 1927
beschäftigt sich mit dem Anspruch des Fräulein Pasch
hauptsächlich, dieses Schreiben spricht nur von Renten,
die in Testament des Erblassers als Vermächtnisse aus-
gesetzt waren und betrifft deren Sicherstellung. Die
Nichternennung des Anspruchs des Fräulein Pasch hat da-
her weder für die Auslegung des Gründungsvertrages vom
1. März 1927 noch für die Auslegung des Vertrages vom
20. Februar 1927 Bedeutung.

Die Berufung der Beklagten war daher nach dem
Hauptantrage der Klägerin mit der aus der Urteilsformel
verrichtlichen Ausgabe zurückzuweisen. Die Entscheidung
über die Kosten folgt aus § 97 ZPO., die Entscheidung
über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 7,
713 Abs. 2 ZPO.

Gen. Otto,

Gribel,

Löwenstein.

Ausgefertigt:

Berlin, den 9. Februar 1933

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts.

Vorliegendes Urteil hat die Rechtskraft
erlangt.

Berlin, den 14. März 1933.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts I.
Justiz-Inspektor.



In vorbereiteter Geschäftsstelle
der Zeit vom 1. September bis 13. März 1933
einschließlich eines Rechtsmittels bei dem Reichs-
gericht nicht eingelegt worden.

Leipzig, den 17. März 1933.
Geschäftsstelle XII des Reichsgerichts.

Meinert

Justizoberinspektor

32 1556733

zugestellt worden.

Berlin, den 13. Februar 1933

Der Rechtsanwalt

Reymann

20. Februar 1933, 2. Sitzung.

Die Berufung der Beklagten war daher nach dem Hauptantrage der Klägerin mit der aus der Urteilsformel ersichtlichen Massgabe zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO., die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 7, 713 Abs. 2 ZPO.

gez. Otte, Gribel, Löwenstein.

Ausgefertigt :

Berlin, den 9. Februar 1933

Gribel Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts.



Vorliegendes Urteil hat die Rechtskraft erlangt.

Berlin, den 14. Febr. 1933.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts I.

Kay, Justiz-Inspector.

Zustellungs-Urkunde 12
14. Feb. 1933

In Sachen Greve gegen Stadt Frankfurt -9.U.5749/32-
ist mir heute von Herrn Rechtsanwalt Ferdinand Reichardt in Berlin W 30
vollständige
Ausfertigung des
kammergerichtlichen Urteils vom 1.12.1932 zugestellt worden.

Berlin, den 13. Februar 1933

Der Rechtsanwalt
[Signature]

Postkarte



FERIKSCHER
SEARY
ZEIT UND GELD



Herrn Rechtsanwalt

Ferdinand Reichardt

BERLIN W 30

Aschaffenburg Str. 10-11



Ausgefertigt :

Berlin, den 9. Februar 1933

Hubel Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts.



Vorliegendes Urteil hat die Rechtskraft
erlangt.

Berlin, den 14. Febr. 1933.

Die Geschäftsstelle des Landgerichts I.

kap, Justiz. Inspektor.

